



Statuten

Verein «aarburg leuchtet»

Art. 1

Unter der Bezeichnung «aarburg leuchtet» besteht ein Verein im Sinne von ZGB¹ Art. 60 bis Art. 79 mit Sitz in Aarburg.

Art. 2

Der Verein organisiert den Weihnachtsmarkt in Aarburg. Für die Durchführung des Marktes kann der Verein ein OK beauftragen, welches des Weiteren die Koordination mit den Organisatoren des Öffentlichkeitstages (Bazar) des Jugendheims Aarburg auf der Festung oder anderen Partnern übernimmt.

Art. 3

Alle urteilsfähigen Personen können Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 4

¹ Die Einnahmenquellen des Vereins sind unter anderem:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden, Sponsoren, Gönner
3. Einnahmen aus der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
4. Verkäufe am Weihnachtsmarkt

²Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ([SR 210](#))

Art. 5

¹ Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Personen:
 1. Präsident/in
 2. Kassier/in
 3. Aktuar/in
3. Die Revisoren/innen

² Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Entschädigung.

³ Die Vollmachten der Vereinsorgane (mit Ausnahmen der Zeichnungsberechtigung des Vorstands gemäss Art. 7 der Statuten) regelt die Mitgliederversammlung.

Art. 6

¹ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

³ Es wird ein Protokoll geführt.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entscheid über Tätigkeiten des Vorstands
2. Wahl von Vorstand und Kontrollstelle
3. Wahl des Präsidenten, resp. der Präsidentin.
4. Genehmigung der Geschäftsführung mit Jahresrechnung
5. Entscheid über Statutenänderungen
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Art. 7

¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

² Er legt die Vereinsaktivitäten fest. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.

³ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen (Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag).

⁵ Sämtliche Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

⁶ Der Kassier erhält Einzelunterschrift im Online-Banking.

Art. 8

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren, resp. Revisorinnen.

² Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch.

³ Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

⁴ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Geschäftsvermögen.

² Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

³ Der Verein hat für die Durchführung seiner Aktivitäten eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckung abzuschliessen.

Art. 10

Das Vereinsjahr und damit das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 12

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung von dann noch vorhandenem Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Die Statuten wurden an der schriftlichen Generalversammlung des Vereins «aarburg leuchtet» vom 14. Juni 2021 genehmigt.

Verein „aarburg leuchtet“

Aarburg, Juni 2021